

Legal Alert

Novelle des Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz – essentielle Änderungen des Verbraucherschutzes



Juli 2015

Ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz und einiger weiterer Gesetze („Gesetzesentwurf“) wurde zur ersten Lesung im polnischen Parlament (Sejm) übermittelt. Nach der neuesten Novelle wettbewerbsschutzrechtlicher Vorschriften, die am 18. Januar 2015 in Kraft getreten ist, werden sich die Parlamentarier nun mit weitreichenden Änderungen im Bereich des Schutzes der kollektiven Interessen der Verbraucher auseinandersetzen. Sollte die Gesetzesnovelle bis Ende der laufenden Sejm-Legislaturperiode verabschiedet werden, werden die neuen Regelungen zu Beginn des Jahres 2016 in Kraft treten. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nach dem Stand vom 10. Juli 2015 vor.

Feststellungsentscheidungen über die Unzulässigkeit von Standardvertragsbestimmungen

Laut der Novelle soll das Gesetz um eine neue Verfahrensart ergänzt werden, die durch den Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz („Kartellamtspräsident“) durchgeführt wird: ein Verfahren zur Feststellung der Unzulässigkeit von Standardvertragsbestimmungen, das grundsätzlich innerhalb von 4 Monaten nach dessen Aufnahme (in besonders komplizierten Fällen – innerhalb von 5 Monaten) abgeschlossen werden sollte. Somit soll der Kartellamtspräsident mit der Befugnis ausgestattet werden, über missbräuchliche Klauseln erstinstanzlich zu entscheiden (heute entscheidet darüber das Gericht für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz).

Grundsätzlich wird die Verwendung von für unzulässig befundenen Standardvertragsbestimmungen mit einer Strafe in Höhe von 10% der in dem Jahr erzielten Umsätze, das dem Jahr der Strafeverhängung vorangegangen ist, geahndet. In seiner Entscheidung wird der Kartellamtspräsident den Unternehmer auch zusätzlich zur Vornahme bestimmter Maßnahmen, mit denen die Folgen der Verwendung unzulässiger Bestimmungen beseitigt werden sollen, verpflichtet werden. Laut dem Gesetzesentwurf kann der Unternehmer insbesondere verpflichtet werden,

- die Verbraucher, die Parteien der aufgrund des Standardvertrages mit einer beanstandeten Klausel geschlossenen Verträge sind, von der Entscheidung des Kartellamtspräsidenten in Kenntnis zu setzen;
- eine Erklärung mit einem Wortlaut und in einer Form laut dieser Entscheidung abzugeben.

Aufgrund der dem Unternehmer auferlegten Pflichten kann es notwendig werden, Anhänge zu den mit den Verbrauchern geschlossenen Verträgen zu schließen. Der Wortlaut der Änderungen, die es umzusetzen gilt, wird selbstverständlich kraft der Entscheidung des Kartellamtspräsidenten keinesfalls oktroyiert.

Der Kartellamtspräsident wird befugt sein, eine Geldstrafe in Höhe des Gegenwerts von 10.000 € für jeden Tag der Verzögerung mit der Umsetzung der dem Unternehmer auferlegten Pflichten zu verhängen.

Verpflichtet sich der Unternehmer im Laufe des Verfahrens, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu unterlassen oder Folgen seiner Tätigkeiten

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Paulina Józefczuk
Managerin des Bereiches
Wettbewerbsrecht
T: +48 22 50 50 799
paulina.jozefczuk
@eversheds.pl

Błażej Grochowski
Jurist
T: +48 22 54 23 116
blazej.grochowski
@eversheds.pl

eversheds.pl

zu beseitigen, kann der Kartellamtspräsident diese Verpflichtungen in seiner Entscheidung einfließen lassen. In einem solchen Fall verhängt der Kartellamtspräsident gegen den Unternehmer keine Geldstrafe, die für den Verstoß gegen das Verbot, die für unzulässig befundenen Standardvertragsbestimmungen zu verwenden, vorgesehen ist. Eine solche Entscheidung wird mit der Auflage verbunden sein, in vorgegebenen Fristen Mitteilungen über den Umsetzungsgrad der Verpflichtungen abzugeben. Sollte ein Unternehmer dieser Mitteilungspflicht – sei es auch unabsichtlich – nicht nachkommen oder falsche oder irreführende Angaben machen, wird der Kartellamtspräsident befugt sein, eine Strafe in Höhe des Gegenwerts von 50.000.000 € zu verhängen.

Leistet der Unternehmer den ihm auferlegten Verpflichtungen keine Folge, ist der Kartellamtspräsident berechtigt, diese Verpflichtungen aufzuheben und gegen den betroffenen Unternehmer eine Strafe in Höhe von 10% der in dem Jahr erzielten Umsätze, das dem Jahr der Strafeverhängung vorangegangen ist, zu verhängen.

Im Gesetzentwurf wird festgehalten, dass die Feststellungsentscheidung über die Unzulässigkeit von Standardvertragsbestimmungen durch den Kartellamtspräsidenten lediglich gegen den Unternehmer, an den die jeweilige Entscheidung ergangen ist, sowie gegen alle Verbraucher, die mit diesem Unternehmer einen Vertrag aufgrund des Standardvertrages mit der beanstandeten Klausel geschlossen haben, rechtswirksam wird.

„Misselling“ als Verstoß gegen kollektive Interessen der Verbraucher

Im Gesetzentwurf wird auch die Frage des sog. Missellings im Finanzdienstleistungssektor geregelt. Ein Verstoß gegen die kollektiven Interessen der Verbraucher (der mit einer Strafe in Höhe von 10% der in dem Jahr erzielten Umsätze, das dem Jahr der Strafeverhängung vorangegangen ist, geahndet wird) liegt dann vor, wenn den Verbrauchern der Bezug von Finanzdienstleistungen, die ihren Bedürfnissen, welche aufgrund der dem Unternehmer vorliegenden Angaben zu Merkmalen dieser Verbraucher ermittelt worden sind, keine Rechnung tragen oder der Bezug dieser Dienstleistungen auf eine Art und Weise, die deren Natur unangemessen ist, angeboten wird. Wichtig ist, dass schon das bloße Anbieten solcher „unangemessenen Dienstleistungen“ geahndet wird, und zwar ungeachtet dessen, ob der Verkauf überhaupt zustande gekommen ist.

Temporäre Entscheidung

Ähnlich wie in den kartellrechtlichen Verfahren soll der Kartellamtspräsident auch in den Verfahren wegen Verstöße gegen kollektive Interessen der Verbraucher befugt sein, eine Entscheidung zu erlassen, mit der der Unternehmer verpflichtet wird, bestimmte Maßnahmen noch vor dem formalen Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, um so schwerwiegende und schwer zu beseitigende Gefahren zu vermeiden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass eine fortgesetzte Anwendung der beanstandeten Klausel solche Gefahren entstehen lassen kann. Der vom Entscheidungsempfänger erhobene Einspruch setzt die Entscheidungsumsetzung nicht aus.

Wegen weitreichender Folgen solcher Entscheidungen ist es notwendig, eine möglichst rasche Durchführung des Einspruchsverfahrens sicherzustellen. Laut dem Gesetzentwurf soll der Kartellamtspräsident die Akten des Falles an das Gericht für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz weiterleiten, sollte ein Einspruch gegen die temporäre Entscheidung (die im kartellrechtlichen Verfahren oder im Verfahren wegen Verstöße gegen kollektive Interessen der Verbraucher erlassen worden ist) erhoben werden sein. Die Weiterleitung der Akten soll innerhalb von 14 Tagen nach der Einspruchserhebung stattfinden. Das Gericht hat den Einspruch binnen einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Akten zu prüfen.

Längere Verjährungsfristen bei Verstößen gegen kollektive Interessen der Verbraucher

Laut dem Gesetzentwurf soll der Kartellamtspräsident keine Befugnis haben, ein Verfahren wegen Verstöße gegen kollektive Interessen der Verbraucher einzuleiten, sofern 3 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem der jeweilige Verstoß eingestellt worden ist, verstrichen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand tritt die Verjährung mit dem Ablauf von 12 Monaten ab dem Ende des Jahres, in dem vom Verstoß Abstand genommen worden ist, ein.

„Kontrollierte Lieferung“

Laut dem Gesetzentwurf soll ein Rechtsinstitut der „kontrollierten Lieferung“ eingeführt werden. Um an die Informationen zu kommen, die als Beweis in der anhängigen Sache dienen könnten, sollen die Kontrolleure des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz oder die der Handelsaufsicht befugt sein, Schritte aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch den Kartellamtspräsidenten und der Bewilligung durch das Gericht für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz mit dem Ziel einzuleiten, Waren ohne Angabe ihrer Identität (bis zum Abschluss des Vorgangs) zu beziehen. Über den Vorgang wird ein Protokoll angefertigt, das mittels Anlagen zur Bild- und Tonaufnahme aufgezeichnet werden kann, ohne dass der Geprüfte bis zum Abschluss des Vorgangs davon in Kenntnis gesetzt wird.